

I.

Neue allgemeine Bau-Ordnung

vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 305.)

K a r l

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Bauberechtigung und den Bauvorschriften im Allgemeinen.

Art. 1.

Der Eigenthümer eines Grundstücks ist berechtigt, auf demselben innerhalb seiner Eigenthumsgrenze nach seinem Ermessen zu bauen, sofern er nicht durch Reichsgesetz oder durch die in dem gegenwärtigen Gesetze begründeten polizeilichen und nachbarrechtlichen Vorschriften beschränkt ist.

Art. 2.

Soweit das Gesetz oder die von der Königlichen Regierung zu Vollziehung desselben zu erlassenden Verfügungen hiezu ermäch-